



***Geschäftsverteilung und Besetzung der Kammern  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München für das  
Geschäftsjahr 2025***

***in der Fassung des Beschlusses vom 13.12.2024***

***30.01.2025,***

***28.02.2025***

## 1. Geschäftsverteilung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### a) Verteilung der Sachgebiete auf die Kammern

#### Kammer 1

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer <b>29</b> , dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Lkr. Altötting  
 Große Kreisstadt Bad Reichenhall  
 Lkr. Berchtesgadener Land  
 Stadt Burghausen  
 Lkr. Freising  
 Große Kreisstadt Freising  
 Stadt Rosenheim  
 Lkr. Rosenheim  
 Lkr. Traunstein  
 Große Kreisstadt Traunstein

9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
10.	Städtebauliche Verträge einschließlich Nachfolgelastenverträge, soweit nicht Kammer <b>28</b> zuständig ist	09 70

#### Kammer 2

derzeit nicht besetzt

### Kammer 3

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Schulrecht außer Ausbildungsförderung, Schulfinanzierungsge-<br>setz, soweit nicht die Kammer <b>31</b> zuständig ist   | 02 10  |
| 2. | Prüfungswesen im Schulrecht (soweit nicht eine andere Kammer<br>zuständig ist)  | 02 11  |
| 3. | Schülerbeförderung und Kosten für Lehrmittel  | 02 12  |
| 4. | Hochschulrecht außer Ausbildungsförderung (soweit nicht die<br>Kammern <b>4</b> oder <b>5</b> zuständig sind)   | 02 20  |
| 5. | Prüfungswesen im Hochschulrecht (soweit nicht eine andere Kam-<br>mer zuständig ist)  | 02 21  |
| 6. | Anerkennung ausländischer akademischer Grade einschließlich<br>der Anerkennung ausländischer Grade von Heimatvertriebenen   | 02 22  |
| 7. | Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebe-<br>dingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (soweit nicht<br>Kammer <b>4</b> zuständig ist)  | 02 23  |
| 8. | Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die<br>Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zu-<br>sammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfah-<br>ren (NC-Verfahren) | 03 10  |
| 9. | Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Län-<br>der:<br>- <b>Ägypten</b><br>- <b>Libyen</b>   | 18 10 /<br>19 10<br>18 30 /<br>19 30<br>22 10 /<br>23 10<br>22 20 /<br>23 20 |

### Kammer 4

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungen nach Art. 89<br>BayHIG  | 02 20 |
| 2. | Prüfungsrecht (Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfun-<br>gen i.S. des Bayer. Beamtengesetzes, Anerkennung entsprechen-<br>der ausländischer Prüfungen und Erste Juristische Staatsprüfung<br>sowie Fachprüfungen für Verwaltungsangestellte) | 02 21 |
| 3. | Eignungsfeststellung für Masterstudiengänge  | 02 23 |

4.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>C, G, R, S</b> und <b>W</b> beginnt	06 00
5.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Bundesbeamte)	13 11
6.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Soldaten)	13 21
7.	Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten (Landesbeamte)	13 31
8.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
9.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
10.	Zivildienstrecht	13 52
11.	Kriegsfolgenrecht	15 60
12.	Lastenausgleichsrecht einschließlich Reparationsschädenrecht	15 61
13.	Häftlingshilfe und strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	15 62
14.	Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge	15 63
15.	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz	15 64
16.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /
	- <b>Irak</b>	19 10
		18 30 /
		19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

## Kammer 5

1.	Versorgungsrecht der kommunalen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen (inklusive Beitragsstreitigkeiten) einschließlich der Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	01 70
2.	Verfahren der Konkurrentenstreitigkeiten von Professoren	02 20
3.	Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten; Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes	13 30
4.	Beförderungen	13 32
5.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
6.	Besoldung und Versorgung (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz)	13 34
7.	Recht der Richter	13 40
8.	Beförderungen	13 42
9.	Versetzungen und Abordnungen	13 43
10.	Besoldung und Versorgung	13 44
11.	Recht der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	13 70
12.	Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und der Präsidialräte	13 90
13.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /

- Uganda	19 10
	18 30 /
	19 30
	22 10 /
	23 10
	22 20 /
	23 20

## Kammer 6

1. Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2. Recht der Fahrerlaubnisse (einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen)	05 51

### Zu 02 50 bis 05 51

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben

**A – K** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

3. Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /
- <b>Afghanistan</b>	19 10
	18 30 /
	19 30
	22 10 /
	23 10
	22 20 /
	23 20

## Kammer 7

1. Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
2. Kommunalrecht, einschließlich Recht der kommunalen Zusammenarbeit	01 40
3. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände / kommunale Gebietskörperschaften	01 41
4. Kommunalaufsichtsrecht; Akte der Kommunalaufsicht, die auf bestimmte Maßnahmen abzielen, folgen der Zuständigkeit für das Recht der Maßnahme	01 42
5. Kommunalwahlrecht	01 43
6. Kommunaler Finanzausgleich (ohne Einzelzuwendungen nach FAG)	01 44
7. Sparkassenrecht	01 50
8. Recht der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist)	01 70
9. Jagdrecht	04 40
10. Waffen- und Beschussrecht sowie Sprengstoffrecht	05 11
11. Personenstandsrecht	05 30

12.	Melderecht	05 33
13.	Pass- und Ausweisrecht	05 34
14.	Datenschutzrecht, soweit nicht die Kammer <b>32</b> zuständig ist und der Streitgegenstand keinen Bezug zur Zuständigkeit einer anderen Kammer hat	05 35
15.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	- <b>Bangladesch</b>	18 30 /
	- <b>Myanmar</b>	19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

### **Kammer 8**

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer <b>29</b> , dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10
<u>Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgendem Gebiet:</u>		
Landeshauptstadt München ohne die der Kammer <b>29</b> zugeteilten Stadtbezirke		
9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60

### **Kammer 9**

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60

3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer <b>29</b> , dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10
<u>Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:</u>		
	Lkr. Ebersberg	
	Lkr. Eichstätt	
	Große Kreisstadt Eichstätt	
	Stadt Ingolstadt	
	Lkr. Miesbach	
	Lkr. München	
	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	
	Große Kreisstadt Neuburg/Donau	
	Lkr. Pfaffenhofen/Ilm	
	Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm	
	Gmd. Vaterstetten	
9.	Örtlich nicht bezogene Baurechtsstreitigkeiten	09 20
10.	Örtlich nicht bezogene denkmalschutzrechtliche Streitigkeiten	09 40
11.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
12.	Bergrecht	10 10

## **Kammer 10**

1.	Presse- und Filmrecht	02 40
2.	Auskunftsansprüche nach § 9a, § 55 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)	02 50
3.	Versammlungsrecht	05 12
4.	Abgaben nach kommunalen Satzungen sowie Kurtaxe	11 00
5.	Kommunales Steuerrecht, soweit nicht die Kammer <b>28</b> zuständig ist	11 11

6.	Gebühren nach kommunalen Satzungen, einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Kammer <b>12</b> zuständig ist	11 20 / 10 40
7.	Beiträge nach kommunalen Satzungen, soweit nicht die Kammer <b>28</b> zuständig ist	11 30
8.	Haus- und Grundstücksanschlusskosten	11 40
9.	Bescheinigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz	11 60
10.	Recht des Anschluss- und Benutzungszwangs	11 70
11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
	- <b>Gambia</b>	19 10
	- <b>Guinea</b>	18 30 /
	- <b>Guinea-Bissau</b>	19 30
	- <b>Senegal</b>	22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

## Kammer 11

1.	Verordnung über Feuerbeschau	05 25
2.	Zweckentfremdungsrecht	05 60
3.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
4.	Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen	09 20
5.	Städtebauförderungsrecht	09 20
6.	Denkmalschutzrecht (soweit nicht Kammer <b>29</b> , dort Nr. 10, zuständig ist)	09 40
7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	09 80
8.	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen  
Lkr. Dachau  
Große Kreisstadt Dachau  
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck  
Lkr. und Markt Garmisch-Partenkirchen  
Große Kreisstadt Germering  
Lkr. Landsberg am Lech  
Große Kreisstadt Landsberg am Lech  
Lkr. Starnberg  
Lkr. Weilheim-Schongau

9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Somalia</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

## Kammer 12

1.	Freiwillige Leistungen des Staates und der Kommunen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus, soweit nicht die Kammern <b>1, 8, 9, 11</b> oder <b>29</b> (Einheimischenmodelle) zuständig sind	01 40
2.	Bestattungsrecht einschließlich der Benutzung gemeindlicher und kirchlicher Friedhöfe, einschließlich Gebührenrecht	01 46
3.	Wohnungsrecht, soweit nicht die Kammern <b>1, 8, 9, 11, 22</b> oder <b>29</b> zuständig sind	05 60
4.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
5.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>B, E, F, H, I, K, N, Q, V, X, Y und Z</b> beginnt	06 00
6.	Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungsbau	11 50

## Kammer 13

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen hierbei nur folgende Programme: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (sämtliche Phasen), die eine Endabrechnung der Betriebskostenpauschale für Soloselbständige (sog. Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus/Neustarthilfe 2022) zum Gegenstand haben.	04 11
2.	Feiertagsgesetz	04 92
3.	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht, soweit nicht die Kammern <b>1, 8, 9, 11</b> oder <b>29</b> zuständig sind	05 25

4.	Namensrecht	05 31
5.	Jugendschutzrecht	15 40
6.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
		19 10
	- <b>Äthiopien</b>	18 30 /
	- <b>Eritrea</b>	19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

### **Kammer 13L**

Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>A – J</b> beginnt, soweit nicht Kammer <b>19L</b> zuständig ist	14 20
--	-------

### **Kammer 13B**

Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>A – J</b> beginnt, soweit nicht Kammer <b>19B</b> zuständig ist	14 10
---	-------

### **Kammer 14**

Personalvertretungssachen der Behörden nach § 1 BPersVG	13 81
---	-------

### **Kammer 15**

1.	Recht der privaten Krankenanstalten, Krankenhausfinanzierungsgesetz (einschließlich Bayer. Krankenhausgesetz), Gebühren und Beiträge für Krankenhausleistungen (Pflegesatzverordnung), soweit nicht Kammer <b>16</b> (wegen § 30 GewO) zuständig ist	04 91
2.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
3.	Sozialrecht einschließlich Schwangerenkonfliktberatungsgesetz und Erstattungsstreitigkeiten	15 20
4.	Recht der Schwerbehinderten	15 21

5.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
6.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
7.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
8.	Mutterschutzrecht, Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit einschließlich Pflegezeitgesetz	15 28
9.	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und Streitigkeiten betreffend den Zugang zu konkreten Kindertageseinrichtungen (ausgenommen Gebühren)	15 50
10.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
		19 10
	- <b>Albanien</b>	18 30 /
	- <b>Bosnien-Herzegowina</b>	19 30
	- <b>China</b>	22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

## Kammer 16

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	04 00
2.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen (ohne Prüfungsrecht der Kammern)	04 12
4.	Gewerberecht, soweit nicht die Kammer <b>27</b> zuständig ist	04 20
5.	Gewerbeordnung	04 21
6.	Handwerksrecht, soweit nicht die Kammer <b>27</b> zuständig ist	04 22
7.	Gaststättenrecht	04 23
8.	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht sowie die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung betreffende Maßnahmen bei Heil(hilfs)berufen, soweit nicht die Kammer <b>27</b> zuständig ist; Recht der beruflichen Betreuer	04 60
9.	Recht der Fahrlehrer (ohne Prüfungsrecht)	05 51
10.	Verfahren nach dem 7. Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags	05 70
11.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
12.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
		19 10
	- <b>Armenien</b>	18 30 /
	- <b>Aserbaidschan</b>	19 30
	- <b>Belarus</b>	22 10 /
	- <b>Georgien</b>	23 10

- Kasachstan	22 20 /
- Kirgisistan	23 20
- Republik Moldau	
- Tadschikistan	
- Turkmenistan	
- Usbekistan	

## Kammer 17

1.	Recht der neuen Medien (soweit nicht Kammer <b>10</b> zuständig ist)	02 50
2.	Rundfunk- und Fernsehrecht	02 50
3.	Statistik einschließlich Mikrozensus	05 35
4.	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	05 36
5.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
6.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen (Bundesbeamte)	13 15
7.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen (Soldaten)	13 25
8.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen (Landesbeamte)	13 35
9.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen (Richter)	13 45
10.	Recht der unter Art. 131 GG fallenden Personen sowie Recht der Nachversicherung nach AKG und FANG	13 70
11.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
12.	Heimrecht	15 50
13.	Archivrecht	17 20
14.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
	- Jemen	19 10
	- Kosovo	18 30 /
	- Serbien	19 30
	- Vietnam	22 10 /
	- alle übrigen Länder, für die keine andere Kammer zuständig ist	23 10
		22 20 /
		23 20

## Kammer 18

Kinder- und Jugendhilferecht einschließlich der Verwaltungsstreitsachen, die sich auf Grund der von der Landeshauptstadt München angewandten Förderprogramme zur Entlastung von Eltern im Rahmen von Beiträgen für Kindertagesstätten ergeben	15 23
---	-------

## Kammer 19

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Natur- und Landschaftsschutz (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist) | 10 23 |
| 2. | Artenschutz  | 10 23 |
| 3. | Pflanzenschutzrecht  | 10 23 |
| 4. | Recht der Fahrerlaubnisse (einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen)  | 05 51 |

### Zu 05 51

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben  
**L – Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 5. | Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:<br>- <b>Ghana</b> | 18 10 /<br>19 10<br>18 30 /<br>19 30<br>22 10 /<br>23 10<br>22 20 /<br>23 20 |
|----|--|--|

## Kammer 19L

Disziplinarsachen nach Landesrecht, die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>K - Z</b> beginnt, soweit nicht die Kammer <b>13L</b> zuständig ist	14 20
--	-------

## Kammer 19B

Disziplinarsachen nach Bundesrecht (auch solche nach dem Zivildienstgesetz), die Personen betreffen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>K – Z</b> beginnt, soweit nicht die Kammer <b>13B</b> zuständig ist	14 10
---	-------

## Kammer 20

Personalvertretungssachen der Behörden nach Art. 1 BayPVG	13 82
---	-------

## Kammer 21a

1.	Bundesbeamtenrecht	13 10
2.	Beförderungen	13 12
3.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
4.	Besoldung und Versorgung	13 14
5.	Soldatenrecht	13 20
6.	Beförderungen	13 22
7.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
8.	Besoldung und Versorgung	13 24
9.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	alle <b>a f r i k a n i s c h e n</b> Staaten außer Nigeria und soweit	18 30 /
	nicht eine andere Kammer ausdrücklich für einen afrikanischen	19 30
	Staat zuständig ist.	22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

### Zu 13 10 bis 23 20

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben

**A – M** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

## Kammer 21b

1.	Bundesbeamtenrecht	13 10
2.	Beförderungen	13 12
3.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
4.	Besoldung und Versorgung	13 14
5.	Soldatenrecht	13 20
6.	Beförderungen	13 22
7.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
8.	Besoldung und Versorgung	13 24
9.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	alle <b>a f r i k a n i s c h e n</b> Staaten außer Nigeria und soweit	18 30 /
	nicht eine andere Kammer ausdrücklich für einen afrikanischen	19 30
	Staat zuständig ist.	22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

### Zu 13 10 bis 23 20

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben

**N – Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

## Kammer 22

1.	Bühnenrecht	02 00
2.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60

3.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 10 / 05 20
4.	Obdachlosenrecht einschließlich Unterkunftsbenutzungsrecht	05 22
5.	Reichs- und Bundesleistungsgesetz	09 61
6.	Verkehrs-, Energie-, Ernährungs-, Wirtschafts- und Wasserversicherungsgesetz	09 64
7.	Wohngeldrecht (einschließlich Erstattungsstreitigkeiten)	15 10
8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	- <b>Libanon</b>	18 30 /
	- <b>Syrien</b>	19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

### Kammer 23

1.	Forstrecht	04 40
2.	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Ausnahme der Streitsachen aufgrund des LStVG (soweit nicht der Schwerpunkt des Streitgegenstandes in der Zuständigkeit einer anderen Kammer liegt)	05 10 / 05 20
3.	Tierschutzrecht	05 26
4.	Straßenverkehrsrecht einschließlich Streitigkeiten im Vollzug des § 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz	05 50
5.	Personenbeförderungsrecht	05 52
6.	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
7.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
8.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
9.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist, sowie sonstiges Enteignungsrecht, soweit die Enteignung nicht aufgrund von Fachgesetzen in Anspruch genommen wird	09 60
10.	Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem UVPG	10 20
11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /
	- <b>Pakistan</b>	19 10
		18 30 /
		19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /

## Kammer 24

1.	Eisenbahn- und Seilbahnrecht	04 80
2.	Luftsicherheitsrecht	05 54
3.	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
4.	Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>A, L, O, T und U</b> beginnt	06 00
5.	- Streitigkeiten nach dem Aufnahmegesetz, soweit nicht Obdachlosenrecht	18 20 / 19 20 06 00
	- Verteilung und Unterbringung von Ausländern, die von § 1 Abs. 1 DVAsyl erfasst werden, soweit nicht Obdachlosenrecht	
	- Regelungen über den räumlichen Aufenthalt und Wohnsitzauflagen i.S.v. § 61 AufenthG und §§ 59, 59a, 59b, 60 AsylG und über das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nach § 58 AsylG	
6.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
7.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
8.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Nordmazedonien</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

## Kammer 25

	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Tansania</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20
--	---	--

**Kammer 26a**

1.	Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)	05 40
3.	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	05 41
4.	Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 IfSG gegen das nach § 66 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land	05 42
5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10
	- <b>Algerien</b>	18 30 /
	- <b>Marokko</b>	19 30
	- <b>Tunesien</b>	22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

Zu 02 50

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben  
**L – P** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 05 40 bis 05 42

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben  
**A – I** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 18 10 bis 23 20

die Asylstreitverfahren mit den Anfangsbuchstaben  
**A – F** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

**Kammer 26b**

1.	Rundfunkbeitragsrecht, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	02 50
2.	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht)	05 40
3.	Lebensmittel- und Futtermittelrecht	05 41
4.	Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 und 65 IfSG gegen das nach § 66 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Zahlung verpflichtete Land	05 42
5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 / 19 10

- <b>Algerien</b>	18 30 /
- <b>Marokko</b>	19 30
- <b>Tunesien</b>	22 10 /
	23 10
	22 20 /
	23 20

Zu 02 50

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben  
**Q – Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 05 40 bis 05 42

die Streitsachen mit den Anfangsbuchstaben  
**J – Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

Zu 18 10 bis 23 20

die Asylstreitverfahren mit den Anfangsbuchstaben  
**G – Z** der Familiennamen der Kläger bzw. Antragsteller

**Kammer 27**

1. Prüfung nach den Approbationsordnungen zu akademischen Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten, Apotheker)	02 21
2. Weiterbildungs- und Prüfungsrecht der Kammern	04 12
3. Gesetz über die Pflegeberufe mit Ausnahme von Maßnahmen, die die Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung betreffen	04 20
4. Prüfungsrecht der freien Berufe, der Fahrlehrer und der Heil(hilfs)berufe, (Über-) Prüfungsrecht der Heilpraktiker	04 60
5. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	04 20 / 04 22 / 04 60
6. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
7. Lotterierecht und Glücksspielrecht ohne Verfahren nach dem 7. Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags	05 70
8. Ausländerrecht der Personen, deren Familienname mit den Buchstaben <b>D, J, M</b> und <b>P</b> beginnt	06 00
9. Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Jordanien</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 /

## Kammer 28

1.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
2.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10
3.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
4.	Umweltschadensrecht (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	10 00
5.	Immissionsschutzrecht einschließlich der Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach BImSchG	10 21
6.	Straßen- und Wegerecht einschließlich Bundesfernstraßengesetz	10 40
7.	Gentechnikrecht	10 50
8.	Energierrecht	10 80
9.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 81
10.	Recht der Windenergieanlagen	10 82
11.	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	10 83
12.	Energierrecht im Übrigen	10 84
13.	Kommunales Steuerrecht (Gewerbe- und Grundsteuer)	11 11
14.	Erschließungsbeitragsrecht einschließlich darauf bezogener Verträge	11 31
15.	Straßenausbaubeitragsrecht	11 32
16.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Iran</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

**Kammer 29**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Verordnung über Feuerbeschau   | 05 25 |
| 2. | Zweckentfremdungsrecht   | 05 60 |
| 3. | Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebietesind)   | 09 10 |
| 4. | Baurecht (ohne Erschließungsbeitragsrecht und ohne Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach dem BImSchG) einschließlich der dazu ergangenen Nebenbestimmungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Abwasserbeseitigung in Verbindung mit Einzelbauvorhaben und Streitigkeiten über die Zulassung und Überwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit sog. Einheimischenmodellen | 09 20 |
| 5. | Städtebauförderungsrecht   | 09 20 |
| 6. | Denkmalschutzrecht   | 09 40 |
| 7. | Abgeschlossenheitsbescheinigungen  | 09 80 |
| 8. | Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz   | 10 10 |

Zu vorstehenden Sachgebieten 05 25 bis 10 10 aus folgenden Gebieten:

Landeshauptstadt München, folgende Stadtbezirke:

Moosach,  
 Milbertshofen-Am Hart,  
 Schwabing-Freimann,  
 Hadern,  
 Pasing-Obermenzing,  
 Aubing-Lochhausen-Langwied,  
 Allach-Untermenzing,  
 Feldmoching-Hasenberg

Lkr. Erding  
 Lkr. Fürstenfeldbruck  
 Große Kreisstadt Erding  
 Lkr. Mühldorf a. Inn  
 Stadt Waldkraiburg

Zu 05 60 auch aus folgenden Gebieten:

Landeshauptstadt München  
 Verfahren, in denen eine Zuordnung zu einem  
 Stadtbezirk nicht möglich ist

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 9.  | Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist      | 09 60 |
| 10. | Steuerbescheinigungen nach §§ 7h, 7i EStG oder nach vergleichbaren Regelungen | 11 60 |

11.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder:	18 10 /
	- <b>Mali</b>	19 10
	- <b>Russische Föderation</b>	18 30 /
	- <b>Ukraine</b>	19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

### Kammer 30

1.	Parlamentsrecht	01 10
2.	Parteienrecht	01 30
3.	Vereinsrecht	05 23
4.	Verfassungsschutzrecht	05 35
5.	Hausrecht, insbesondere Hausverbote	17 00
6.	Rechtsgebiete, die keiner anderen Kammer zugeteilt sind (soweit nicht nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist)	17 00
7.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land:	18 10 /
	- <b>Sierra Leone</b>	19 10
		18 30 /
		19 30
		22 10 /
		23 10
		22 20 /
		23 20

### Kammer 31

1.	Einzelzuwendungen nach dem FAG und objektbezogene Einzelzuwendungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz, soweit sie nicht den laufenden Schulaufwand betreffen	01 44 /
		02 10
2.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen, soweit nicht die Kammern <b>12, 13, 15, 18</b> oder <b>32</b> zuständig sind	04 11
3.	Fischereirecht	04 40
4.	Luftverkehrsrecht (soweit nicht Kammer <b>24</b> zuständig ist)	05 54
5.	Raumordnung und Landesplanung (soweit Schwerpunkt der Überprüfung Fragen der in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Rechtsgebiete sind)	09 10

6.	Enteignungsrecht für Vorhaben, für die die Kammer fachlich zuständig ist	09 60
7.	Wasserrecht, Wasserverbandsrecht (einschließlich der Beiträge an Wasser- und Bodenverbände), soweit nicht die Kammern <b>1, 8, 9, 11</b> oder <b>29</b> zuständig sind	10 30
8.	Bodenschutzrecht	10 60
9.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend die folgenden Länder: - alle <b>Staaten Nord-, Mittel- und Südamerikas</b> einschließlich der <b>Inselstaaten der Karibik</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

### Kammer 32

1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, staatliche und kommunale Zuwendungen  hierbei nur folgendes Programm: Soloselbständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe	04 11
2.	Landwirtschaftsrecht (einschließlich Landabgabe für die Bodenreform) sowie Zuwendungen zur Förderung der Landwirtschaft und Weiderecht	04 30
3.	Schornsteinfegerrecht, soweit nicht die Kammer <b>5</b> zuständig ist	04 70
4.	Informations- und Auskunftsansprüche nach besonderen Informations- und Auskunftsgesetzen bzw. -satzungen, wie z.B. nach dem VIG, dem UIG, dem BayUIG, dem IFG, dem allgemeinen Recht auf Auskunft im BayDSG, den (kommunalen) Informationsfreiheitssatzungen (soweit nicht Kammer <b>10</b> oder nach der Natur der Sache oder nach dem Schwerpunkt des Streitgegenstandes eine andere Kammer zuständig ist); hierzu zählen nicht die verfahrensrechtlichen Akteneinsichts- und Auskunftsrechte eines Verfahrensbeteiligten	01 40 05 35 10 70 17 30
5.	Streitigkeiten nach dem Asylgesetz betreffend das folgende Land: - <b>Nigeria</b>	18 10 / 19 10 18 30 / 19 30 22 10 / 23 10 22 20 / 23 20

## Kammer 33

*Anhängige Asylverfahren nach Zuweisung (Nr. 6 Buchst. h)*

## Kammer 34

*Anhängige Asylverfahren nach Zuweisung (Nr. 6 Buchst. h)*

### b) Turnusmäßige Verteilung neu eingehender Asyl- und Dublinverfahren

Die ab dem 1. Januar 2025 neu eingehenden Verfahren der nachfolgend genannten Rechtsgebiete werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei Gericht auf die zuständigen Kammern verteilt. Die Kammern sind dabei in den nachfolgend genannten Reihenfolgen jeweils für die **Eingänge eines Kalendermonats**, beginnend mit dem Kalendermonat Januar, zuständig. Wenn der erste Tag eines Monats auf einen Sonn-, Feier- oder arbeitsfreien Tag fällt, gelten Eingänge im Nachtbriefkasten bei darauffolgender Leerung als am Tag der Leerung eingegangen.

**aa) Streitigkeiten nach der VO (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 (sog. Dublin-III-VO - Sachgebiete 20 00, 21 00)** werden verteilt auf die Kammern:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
10	3	22	3	10	3	10	22	10	3	10	22

**bb) Streitigkeiten nach dem Asylgesetz (Sachgebiete 18 10, 19 10, 18 30, 19 30, 22 10, 23 10, 22 20, 23 20) aus dem Land Türkei** werden verteilt auf die Kammern:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
28	25	28	15	25	33	28	33	25	15	25	33

### c) Zuweisung von Verfahren wegen Sachzusammenhangs

Abweichend von der turnusmäßigen Verteilung nach Nr. 1 b) wird ein Verfahren der Kammer zugeteilt, die im Rahmen der turnusmäßigen Verteilung von Asyl- und Dublinverfahren oder der paketweisen Übernahme solcher Restanten einer anderen Kammer bereits ein damit zusammenhängendes Verfahren erhalten hat. Zusammenhängend sind insbesondere jeweils noch anhängige Klage- und Eilverfahren sowie Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen zu früher verteilten Verfahren. Sachzusammenhang besteht auch, wenn der Streitgegenstand eines Verfahrens dem Streitgegenstand eines bereits früher eingegangenen Verfahrens entspricht (sog. Doppelklagen/-anträge) und beide Verfahren gleichzeitig am Verwaltungsgericht anhängig sind oder

dies zu einem Zeitpunkt waren. Nicht zusammenhängend sind insbesondere mit getrennten Bescheiden entschiedene Fälle von Familienangehörigen, Folgeantragsverfahren und Streitigkeiten, die eine Maßnahme einer Ausländerbehörde oder der Bundespolizei betreffen, unabhängig von der Rechtsgrundlage.

## 2. Besetzung der Kammern

### a) mit hauptamtlichen Richtern

#### Kammer

1	Vorsitzender	Präsident	Dr. Peitek	1/1
		Richterin am VG	Ruhstorfer	1/2
		Richterin am VG	Beer	1/3
		Richterin	Schneider	1/4

Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge:

RiinVG Beer vom 01.01. bis 30.06.

RiinVG Ruhstorfer vom 01.07. bis 31.12.

2 derzeit nicht besetzt

3	Vorsitzender	VRiin	Dr. Schweitzer	3/1
		Richterin am VG	Huber	3/2
		Richterin am VG	Schelter	3/3
		Richter	Servais	3/4

Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge:

RiinVG Huber vom 01.01. bis 30.06.

RiinVG Schelter vom 01.07. bis 31.12.

4	Vorsitzende	VRiin	Schmitt	4/1
		Richterin am VG	Dösing	4/2
		Richterin	Battistoni	4/3

5	Vorsitzender	VR	Dr. Zwerger	5/1
		Richter am VG	Abt	5/2
		Richterin	Dr. Lampersberger	5/3

6	Vorsitzender	VR	Dr. Sinner	6/1
		Richterin am VG	von Engel	6/2
		Richter am VG	Hollaender	6/3
		Richterin kraft Auftrags	Jakobs	6/4
		Richterin	Guion	6/5

7	Vorsitzende	VRiin	Gibbons	7/1
		Richterin am VG	Dr. Wagner	7/2
		Richterin	Homeier	7/3

<b>8</b>	Vorsitzender	VR Richterin am VG Richterin	Beil Büttner Götte	8/1 8/2 8/3
<b>9</b>	Vorsitzender	VR Richterin am VG Richter am VG Richter	Heinzeller Dr. Hilgers Sindram Giancaterino	9/1 9/2 9/3 9/4
<b>10</b>	Vorsitzende	Vizepräsidentin Richterin am VG Richter am VG Richter	Winkler Mann, I. Dr. Fischer Sedlmayr	10/1 10/2 10/3 10/4
<b>11</b>	Vorsitzender	VR Richterin am VG Richter	Oswald Lafuente Cerdá Dr. Schindler	11/1 11/2 11/3
<b>12</b>	Vorsitzender	VR Richter am VG Richterin	Fischer Lehmann Münz	12/1 12/2 12/3
<b>13</b>	Vorsitzender	VR Richter am VG Richter am VG Richterin am VG	Böhm Weigelt Kurek Dr. Harenberg	13/1 13/2 13/3 13/4
<b>13L u. 13B</b>	Vorsitzender stv. Vorsit- zende	VR VRiin	Kumetz Ißbrücker	13/1
<b>14</b>	Vorsitzende stv. Vorsit- zender	VRiin VR	Ißbrücker Kumetz	14/1
<b>15</b>	Vorsitzende	VRiin Richterin am VG Richter	Gründel Dr. Kahlert Meier	15/1 15/2 15/3
<b>16</b>	Vorsitzender	VR Richterin kraft Auftrags Richter kraft Auftrags	Gänslmayer Gawronski Wagner	16/1 16/2 16/3
<b>17</b>	Vorsitzender	VR Richterin am VG	Lohhuber Sennhenn	17/1 17/2

		Richterin	Schumacher	17/3
<b>18</b>	Vorsitzende	VRiin Richterin am VG Richterin am VG Richterin Richterin	Richter Singer Dr. Schneider Dr. Nischwitz Brenner	18/1 18/2 18/3 18/4 18/5
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Singer vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Dr. Schneider vom 01.07. bis 31.12.		
<b>19</b>	Vorsitzende	VRiin Richterin am VG Richterin Richterin	Ißbrücker Dr. Kluge Dr. Winter Heller	19/1 19/2 19/3 19/4
<b>19L u. 19B</b>	Vorsitzende stv. Vorsit- zende	VRiin VR	Ißbrücker Kumetz	19/1
<b>20</b>	Vorsitzender stv. Vorsit- zende	VR VRiin	Kumetz Ißbrücker	20/1
<b>21a</b>	Vorsitzende	VRiin Richterin am VG Richter	Hellmold Zettl Zimmermann	21a/1 21a/2 21a/3
<b>21b</b>	Vorsitzende	VRiin Richterin am VG Richter	Dr. Dendorfer Zettl Zimmermann	21b/1 21b/2 21b/3
<b>22</b>	Vorsitzende	VRiin Richter kraft Auftrags Richter kraft Auftrags	Scherl Hafenrichter Buchner	22/1 22/2 22/3
<b>23</b>	Vorsitzender	VR Richter am VG Richterin am VG	Dr. Wolff Schiffmeyer Baumer	23/1 23/2 23/3
		Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiVG Schiffmeyer vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Baumer vom 01.07. bis 31.12.		

<b>24</b>	Vorsitzende	VRiin	Zollner-Niedt	24/1
		Richterin auf Zeit	Lupperger	24/2
		Richter kraft Auftrags	Schmatolla	24/3
<b>25</b>	Vorsitzende	VRiin	Dr. Göppert	25/1
		Richterin auf Zeit	Koberstein	25/2
		Richter kraft Auftrags	Rackl	25/3
<b>26a</b>	Vorsitzende	VRiin	Feichtlbauer	26a/1
		Richter am VG	Dr. Prinzler	26a/2
		Richterin am VG	Mann, S.	26a/3
		Richterin	Rosendorfer	26a/4
<b>26b</b>	Vorsitzende	VRiin	Steuer	26b/1
		Richter am VG	Dr. Prinzler	26b/2
		Richter	Dr. Häußler	26b/3
<b>27</b>	Vorsitzender	VR	Dr. Strehler	27/1
		Richterin am VG	Cyran	27/2
		Richterin am VG	Clos	27/3
		Richterin	Michel	27/5
Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Cyran vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Clos vom 01.07. bis 31.12.				
<b>28</b>	Vorsitzender	VR	Huber	28/1
		Richterin am VG	Rogner	28/2
		Richterin am VG	Mayer	28/3
		Richter	Ecknigk	28/4
Der stellvertretende Vorsitz wechselt in der Reihenfolge: RiinVG Rogner vom 01.01. bis 30.06. RiinVG Mayer vom 01.07. bis 31.12.				
<b>29</b>	Vorsitzender	VR	Schöffel	29/1
		Richterin am VG	Roßmann	29/2
		Richterin am VG	Messerer	29/3
		Richterin	Fröhlich	29/4
<b>30</b>	Vorsitzender	VR	Kumetz	30/1
		Richterin auf Zeit	Dr. Kreuzinger	30/2
		Richter kraft Auftrags	Pfeuffer	30/3

<b>31</b>	Vorsitzender	VR	Meyer	31/1
		Richter am VG	Dr. Ludwig	31/2
		Richterin am VG	Schwarzenberg	31/3
		Richterin am VG	Schönauer	31/4
		Richterin	Steinwinter	31/5
<b>32</b>	Vorsitzender	VR	Lecker	32/1
		Richterin auf Zeit	Zirzmeier	32/2
		Richterin kraft Auftrags	Dr. Altmeyer	32/3
<b>33</b>	Vorsitzender	VR	Huber	33/1
		Richter kraft Auftrags	Dr. Doms	33/2
		Richter kraft Auftrags	Reiber	33/3
<b>34</b>	Vorsitzender	VR	Böhm	34/1
		Richterin kraft Auftrags	Temori	34/2
		Richterin kraft Auftrags	Himpsl	34/3

## b) Mitwirkung bei den Entscheidungen und Vertretungsfälle

### aa) Vertretung bei Kammerentscheidungen

Ergibt sich aufgrund der regelmäßigen Kammerbesetzung entsprechend Nr. 2 a), dass nicht zwei Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Zeit (einschließlich Vorsitzendem) mitwirken oder ist ein hauptamtlicher Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten die hauptamtlichen Beisitzer anderer Kammern (vgl. nachfolgende tabellarische Darstellung) in umgekehrter Reihe ihrer Kammerbesetzung in der Weise ein, dass an der Besetzung stets zwei Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit und ein Richter auf Zeit (einschließlich Vorsitzendem), sei es als Stammrichter, sei es als Vertretungsrichter, beteiligt sind.

Hierzu gelten folgende Maßgaben:

Wechselt der stellvertretende Vorsitz während des Jahres, ist derjenige Beisitzer zuerst heranzuziehen, der im Zeitpunkt des Vertretungsfalles nicht stellvertretender Vorsitzender der eigenen Kammer ist.

Hauptamtliche Beisitzer sind von Vertretungen in anderen Kammern freigestellt, wenn die Kammer, der sie selbst angehören, infolge Krankheit eines anderen Mitgliedes ihrer Kammer oder Unterbesetzung länger als einen Monat nicht ununterbrochen mit mindestens drei Richtern (nach Köpfen) besetzt ist; die Freistellung von der Vertretung tritt nach Ablauf dieses Monats ein.

Wenn eine Kammer aus mehr als drei Richtern (nach Köpfen) besteht, hat die Vertretung innerhalb der Kammer Vorrang vor dem Eintritt der Richter aus der Vertretungskammer.

### Vertretung bei Einzelrichterentscheidungen

In Verfahren des Einzelrichters treten, wenn aus der eigenen Kammer keine Vertretung möglich ist, die hauptamtlichen Richter der anderen Kammern (vgl. nachfolgende tabellarische Darstellung) einschließlich der Vorsitzenden Richter in umgekehrter Reihenfolge der Kammerbesetzung ein, soweit die Voraussetzungen für deren Einzelrichtertätigkeit gegeben sind. Die vorgenannten Maßgaben zur Vertretung bei Kammerentscheidungen gelten entsprechend.

<b>Kammer 1</b>	<b>17</b>	18	22	24	25	31	26a	8	19	16	<b>10</b>
<b>Kammer 3</b>	<b>11</b>	4	28	6	8	10	19	16	22	25	<b>18</b>
<b>Kammer 4</b>	<b>12</b>	15	25	23	27	24	17	1	3	5	<b>22</b>
<b>Kammer 5</b>	<b>21a</b>	1	24	12	4	31	6	10	13	16	<b>8</b>
<b>Kammer 6</b>	<b>26b</b>	10	17	25	3	5	7	9	11	24	<b>19</b>
<b>Kammer 7</b>	<b>24</b>	28	26a	8	19	16	18	22	12	4	<b>5</b>
<b>Kammer 8</b>	<b>31</b>	29	21b	10	26b	17	1	3	5	9	<b>7</b>
<b>Kammer 9</b>	<b>22</b>	27	4	31	6	25	10	18	3	24	<b>23</b>
<b>Kammer 10</b>	<b>16</b>	23	28	18	1	3	5	7	11	15	<b>9</b>
<b>Kammer 11</b>	<b>23</b>	9	12	15	13	21a	6	8	7	17	<b>1</b>
<b>Kammer 12</b>	<b>4</b>	5	7	9	26b	15	8	3	24	18	<b>11</b>
<b>Kammer 13</b>	<b>32</b>	26a	32	19	22	1	31	27	8	3	<b>21a</b>
<b>Kammer 15</b>	<b>18</b>	24	12	4	21b	26a	8	10	19	22	<b>16</b>

<b>Kammer 16</b>	<b>9</b>	8	7	11	15	21a	23	31	4	1	<b>17</b>
<b>Kammer 17</b>	<b>7</b>	16	18	22	12	4	26a	25	10	13	<b>32</b>
<b>Kammer 18</b>	<b>15</b>	21b	23	32	10	8	1	3	7	9	<b>24</b>
<b>Kammer 19</b>	<b>26a</b>	22	5	16	15	17	18	32	23	6	<b>15</b>
<b>Kammer 21a</b>	<b>5</b>	11	15	18	26b	23	30	19	17	1	<b>31</b>
<b>Kammer 21b</b>	<b>5</b>	11	15	18	26a	23	30	19	17	1	<b>34</b>
<b>Kammer 22</b>	<b>13</b>	3	8	7	9	11	15	24	21a	23	<b>4</b>
<b>Kammer 23</b>	<b>1</b>	6	10	13	16	18	22	24	4	31	<b>12</b>
<b>Kammer 24</b>	<b>3</b>	7	9	11	15	21b	23	8	16	12	<b>26b</b>
<b>Kammer 25</b>	<b>21b</b>	31	29	26a	32	19	16	17	30	28	<b>27</b>
<b>Kammer 26a</b>	<b>8</b>	17	10	1	3	5	7	9	25	24	<b>13</b>
<b>Kammer 26b</b>	<b>6</b>	17	10	1	3	5	7	9	25	24	<b>33</b>
<b>Kammer 27</b>	<b>28</b>	21a	17	22	1	4	32	23	9	18	<b>29</b>
<b>Kammer 28</b>	<b>27</b>	12	31	16	5	3	11	7	8	15	<b>30</b>
<b>Kammer 29</b>	<b>33</b>	13	1	3	7	27	17	12	15	18	<b>26a</b>
<b>Kammer 30</b>	<b>34</b>	19	3	21b	23	28	25	15	17	8	<b>6</b>
<b>Kammer 31</b>	<b>19</b>	26b	3	13	30	28	21a	6	12	29	<b>25</b>
<b>Kammer 32</b>	<b>10</b>	30	31	5	16	26a	19	11	29	27	<b>28</b>
<b>Kammer 33</b>	<b>29</b>	5	32	19	12	31	25	1	6	16	<b>21b</b>
<b>Kammer 34</b>	<b>30</b>	25	27	6	19	1	31	32	22	4	<b>3</b>

Für den Fall, dass nach obiger Regelung kein Vertreter vorhanden ist, tritt der nach dem Lebensalter jüngste Richter ein, dessen Mitwirkung nach dem Richtergesetz möglich ist.

In den Fällen, in denen alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind, tritt die oben genannte Vertretungskammer voll, d.h. auch mit ihrem Vorsitzenden, der hinsichtlich der Zusammensetzung des Spruchkörpers als Berichterstatter gilt, und den etwaigen Mitgliedern ihrer Vertretungskammer ein.

- bb) Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch den sich aus der Kammerbesetzung ergebenden nächstfolgenden Richter auf Lebenszeit der gleichen Kammer vertreten.

In den Fällen, in denen sowohl der Kammervorsitzende als auch die der Kammer angehörenden Richter auf Lebenszeit verhindert sind, bzw. kein Richter auf Lebenszeit der Kammer angehört, aber Richter auf Probe, Richter auf Zeit oder Auftragsrichter dieser Kammer verbleiben, führt der Vorsitzende der Vertretungskammer den Vorsitz, wenn in der Vertretungskammer die Richter auf Lebenszeit verhindert sind.

- cc) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge gilt die Vertretungsregelung in der umgekehrten Reihenfolge der Vertretungskammern (vgl. obige tabellarische Darstellung). Dies gilt nicht hinsichtlich der einzelnen Richter in diesen Kammern. Bei Ablehnung einer ganzen Kammer tritt die für die Entscheidung über Befangenheitsanträge zuständige Kammer in der zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Besetzung voll, d.h. mit ihrem Vorsitzenden ein.

Bei Ablehnung eines Einzelrichters entscheidet die Kammer, der er angehört, mit dem ihn bei Befangenheitsanträgen ersetzenden Richter.

- dd) Ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ist von der Vertretung oder der Heranziehung als Ergänzungsrichter dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon der andere Ehegatte/Lebenspartner mitwirkt.
- ee) Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Kammern zugeteilt, geht in Kollisionsfällen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor.
- ff) In Disziplinar- und Personalvertretungssachen richtet sich die Vertretung der Vorsitzenden nach Nr. 2 a) der Geschäftsverteilung. Im Übrigen treten als weitere Vertreter die Vorsitzenden der nachfolgend genannten Kammern in der aufgeführten Reihenfolge ein. Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge gilt die Vertretungsregelung in der umgekehrten Reihenfolge der Vertretungskammern.

	Es treten als weitere Vertreter ein die Vorsitzenden der folgenden Kammern:	
<b>Kammer 13L/B</b>	5	3, 4, 6 bis 13, 15 bis 18, 21a bis 24, 26a bis 29, 31, 32.
<b>Kammer 14</b>	5	21a bis 24, 26a bis 29, 31, 32 und 18 bis 15, 13 bis 6, 4, 3.
<b>Kammer 19L/B</b>	5	3, 4, 6 bis 13, 15 bis 18, 21a bis 24, 26a bis 29, 31, 32.
<b>Kammer 20</b>	5	21a bis 24, 26a bis 29, 31, 32 und 18 bis 15, 13 bis 6, 4, 3.

**3. Regelung bei Verhinderung sämtlicher Kammermitglieder in den Eilfällen nach § 80 Abs. 8 und § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Entscheidung durch den Kammervorsitzenden)**

Sind in den Fällen des § 80 Abs. 8 oder des § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO (Antrag auf Entscheidung durch den Kammervorsitzenden) sämtliche Richter auf Lebenszeit verhindert, so entscheidet der Vorsitzende der nach der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Kammer, bei dessen Verhinderung der nächste Richter auf Lebenszeit in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kammervorsitzender, aber nur insoweit, als dieses Mitglied nicht von der Vertretung in der maßgeblichen Kammer befreit ist.

**4. Erreichbarkeit außerhalb der gerichtlichen Geschäftszeiten**

Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden. Im Übrigen gilt die Regelung über die Dienstbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

5. **Ehrenamtliche Richter:**

**Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030**

a) **Zuteilung der ehrenamtlichen Richter**

**b) Heranziehung der ehrenamtlichen Richter**

- aa) Die den einzelnen Kammern zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden innerhalb der jeweiligen Kammerliste in der aufgeführten Nummernfolge herangezogen (§ 30 Abs. 1 VwGO), und zwar fortlaufend - von der Amtsperiode beginnend - über das Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung läuft - abgesehen von dem Ende bzw. dem Beginn der Amtsperiode - auch fort, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird. Bei Auflösung von Kammern und bei sonstiger erheblicher, mehr als drei ehrenamtliche Richter betreffenden Änderung in der Kammerliste wird zu Beginn des Kalenderjahres mit Nr. 1 begonnen. Bei Änderung während des Geschäftsjahres wird der vom Präsidium bestimmte Ersatzrichter alphabetisch (unter Anwendung der vom eingesetzten Programm verwendeten Sortierung des Alphabets) in die Kammerliste eingereiht. Dies gilt auch bei Änderung des Namens eines ehrenamtlichen Richters (z.B. durch Eheschließung) während des Geschäftsjahres.
- bb) Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Fall der Sitzung kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil. Dies gilt auch, wenn vor dem Sitzungstag bekannt wird, dass ein ehrenamtlicher Richter zum Sitzungstag nur zeitweise verhindert ist.
- cc) Ist ein ehrenamtlicher Richter an dem Tage, an dem er an der Reihe wäre, verhindert oder liegen die Voraussetzungen des Buchst. bb) vor, so ist an seiner Stelle der nach der laufenden Nummer der Kammerliste nächste, noch nicht zu einer der folgenden Sitzungen geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Stellt sich die Verhinderung erst innerhalb der letzten 7 Tage vor der betreffenden Sitzung heraus, ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen. Für die Reihenfolge der Heranziehung aus der Hilfsliste sind die Grundsätze, die für die Heranziehung aus der Kammerliste gelten, entsprechend anzuwenden. Für die Bestellung eines ehrenamtlichen Ergänzungsrichters der jeweiligen Kammer gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
- dd) Ein nach Buchst. bb) ausgeschlossener oder abgelehnter und ein nach Buchst. cc) verhinderter ehrenamtlicher Richter ist erst wieder heranzuziehen, wenn er nach der Nummernfolge wieder an der Reihe ist.

**c) Beamtenbeisitzer**

- aa) Die den Kammern 13L und 19L zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 1 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 1a)
- bb) Die den Kammern 13B und 19B zugeteilten Beamtenbeisitzer ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gilt die Geschäftsordnung (Anlage 2a)

**d) Ehrenamtliche Richter der Kammern für Personalvertretungsrecht** (Kammern 14 und 20)

Die den Kammern 14 und 20 zugeteilten ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus der dieser Geschäftsverteilung als Anlage 3 beigefügten Liste. Für die Heranziehung gelten § 84 Abs. 2 und Abs. 3 BPersVG (Kammer 14) und Art. 82 Abs. 2 und Abs. 3 BayPVG (Kammer 20).

**e) Gemeinsame Regelung für b), c) und d)**

Werden sämtliche an einem Sitzungstag anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung unter gleichzeitiger neuer Terminbestimmung auf einen anderen Tag verlegt, so sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren; sie gelten nur für den ursprünglichen Sitzungstag als herangezogen.

Bei allen anderen Terminsänderungen werden die für den neuen Sitzungstag turnusmäßig anstehenden ehrenamtlichen Richter herangezogen.

## 6. Allgemeine Regelungen zur Geschäftsverteilung

Die Wiedergabe der Sachgebietsnummern der VwG-Statistik erfolgt nur nachrichtlich. Die Zuteilung der Streitsachen durch diese Geschäftsverteilung geht in jedem Fall vor.

### a) **Zuteilung nach den Anfangsbuchstaben des Namens**

Soweit die Geschäftsverteilung auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens bzw. der Firma abstellt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen bzw. der Firma bei Eintritt der Rechtshängigkeit. Sofern ein Bescheid angefochten wird, ist der dort angegebene Familienname maßgeblich. Ist ein solcher dort nicht erkennbar (z.B. Fettdruck, Großbuchstaben, Anrede), ist der Anfangsbuchstabe des ersten Bestandteils des Namens entscheidend. Nicht maßgeblich ist die Namensgebung in der Klageschrift, da sonst die Klagepartei die zuständige Kammer bestimmen könnte. Nachträgliche Namensänderungen oder Erkenntnisse bleiben außer Betracht. Geht die Klage ohne Beifügung des Bescheids ein, wechselt gegebenenfalls die Kammerzuständigkeit, wenn sich bei seiner Nachreichung herausstellt, dass dort ein anderer Name als Familienname angegeben ist als in der Klageschrift. Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namens maßgebend und bei Gebietskörperschaften gilt der Eigenname.

Strengen Familien, Partnerschaften i.S.d. LPartG oder eheähnliche Lebensgemeinschaften ein Streitverfahren an, ist für alle Personen diejenige Kammer zuständig, die nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für den Anfangsbuchstaben der Person mit dem kürzesten Familiennamen zuständig wäre (Zählung einschließlich Namenszusätzen). Bei mehreren gleichkurzen Namen richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Anfangsbuchstaben (Familiennamen ohne Namenszusatz).

### b) **Rechtshilfeersuchen**

Die Kammern erledigen die Rechtshilfeersuchen entsprechend den ihnen zugeteilten Rechtsgebieten; über die Beauftragung im Einzelfall beschließt die betreffende Kammer.

Für die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) ist der Vorsitzende der Kammer zuständig, die nach der Zuweisung der Rechtsgebiete dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung berufen wäre.

Ist die Zuständigkeit auf mehrere Kammern nach örtlichen oder personellen Kriterien verteilt, so gilt diese Verteilung im Rahmen des § 180 Satz 1 VwGO entsprechend.

Sind auf Antrag einer Behörde mehrere Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, so ist die Kammer zuständig, die für die Vernehmung des im Alphabet vorhergehenden Zeugen berufen ist.

### c) **Zurückverwiesene und wieder aufgerufene Streitsachen**

Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Zuständigkeit maßgeblich. Dies gilt nicht für Zurückverweisungen an die Kammern 13L und 13B sowie 19L und 19B.

Für statistisch erledigte Verfahren, die wiederaufleben, ist die für das betreffende Rechtsgebiet im Zeitpunkt des Wiederauflebens zuständige Kammer zuständig.

### d) **Ausländerrecht**

Die Zuständigkeit einer Kammer für das Sachgebiet 06 00 (Ausländerrecht) schließt Erstattungsstreitigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz ein. Die Zuständigkeit richtet sich

insoweit (unabhängig von der Person des Klägers) nach dem Familiennamen des betroffenen Ausländers.

Für behördliche Anträge auf richterliche Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen bei anderen Personen als dem abzuschiebenden Ausländer (§ 58 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 AufenthG) ist diejenige Kammer zuständig, die für ausländerrechtliche Streitigkeiten bezüglich des abzuschiebenden Ausländers zuständig wäre.

Für Streitigkeiten über Maßnahmen nach § 15 AsylG ist diejenige Kammer zuständig, die für ausländerrechtliche Streitigkeiten des Ausländers zuständig wäre.

#### **e) Asylrecht**

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist das Land, das in der Abschiebungsandrohung als erstes benannt worden ist. Fehlt eine Abschiebungsandrohung oder ist in der Abschiebungsandrohung als Zielstaat „Herkunftsstaat“ genannt oder ist der Zielstaat ein Staat der Europäischen Union, ist für die Zuständigkeit die vom Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt angegebene Staatsangehörigkeit maßgebend. Ist der Asylbewerber staatenlos oder gibt er keine Staatsangehörigkeit an, ist maßgeblich das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Gibt der Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt mehrere Staatsangehörigkeiten an oder werden für mehrere Familienangehörige in einem Bescheid verschiedene Staatsangehörigkeiten angegeben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem kürzesten Ländernamen, bei mehreren gleichkurzen Ländernamen nach der alphabetischen Reihenfolge. Streitigkeiten nach dem Asylgesetz im Sinne der Geschäftsverteilung sind alle Hauptsache- und Eilverfahren gegen Entscheidungen nach dem AsylG. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 15 AsylG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (vgl. Nr. 1 b) aa) der Geschäftsverteilung) und Abschnitt 5 und 6 des AsylG.

#### **f) Disziplinarsachen**

Disziplinarstreitsachen, die nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Kammervorsitzenden zweckmäßigerweise verbunden werden, werden durch Losentscheid in Anwesenheit beider Kammervorsitzender durch den Präsidenten oder Vertreter im Amt einer Kammer zugeteilt. Die Niederschrift darüber wird von den Beteiligten unterzeichnet und zu den Akten genommen. Die Zuständigkeit für Haupt- und Nebenverfahren, welche die gleiche Person betreffen, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der ersten dieser Verfahren.

#### **g) Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen**

Für Vollstreckungsverfahren und Kostenerinnerungen ist jeweils diejenige Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Nebenverfahrens für das inmitten stehende Rechtsgebiet sachlich zuständig ist. Nr. 1 c) der Geschäftsverteilung bleibt unberührt.

#### **h) Übergangsregelungen**

(1) Für die am 31. Dezember 2024 bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern. Abweichend hiervon gilt:

- Die Kammer 23 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 31 Verfahren aus dem Sachgebiet 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, darin die Verfahren aus dem Programm (Verfahrensgegenstand) Soforthilfe Corona.
- Die Kammer 28 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 24 die Verfahren aus dem Sachgebiet 10 12 Energierecht.

- Die Kammer 32 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 7 die Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Nigeria.
- Die Kammer 32 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 26a die Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Nigeria.
- Die Kammer 32 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 26b die Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Nigeria.
- Die Kammer 33 übernimmt zum 1. Januar 2025 von den Kammern 15 und 28 insgesamt 500 Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Türkei. Die Verfahren werden aus den bei diesen Kammern anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2024 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen der Jahre 2023 und 2024 ermittelt. Die Kammer 33 erhält danach von der Kammer 15 die ältesten 200 und von der Kammer 28 die ältesten 300 Verfahren.
- Die Kammer 34 übernimmt zum 1. Januar 2025 von der Kammer 17 Verfahren nach dem Asylgesetz betreffend das Land Jemen. Die Verfahren werden aus den bei der Kammer 17 anhängigen Verfahren nach den am 31. Dezember 2024 vergebenen, aufsteigend sortierten Aktenzeichen der Jahre 2023 und 2024 ermittelt. Die Kammer 34 erhält danach die ältesten 300 Verfahren.
- Von den vorstehenden Übernahmen sind (nur noch) isoliert anhängige Kostensachen ausgenommen.

(2) Soweit sich die Kammerzuständigkeit geändert hat - gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt im Geschäftsjahr -, gehen die bisher anhängigen Verfahren nur dann über, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Vom Übergang sind in jedem Fall ausgenommen solche Verfahren, in denen im Zeitpunkt des maßgeblichen Präsidiumsbeschlusses ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder ein Beweisbeschluss erlassen wurde.

(3) Soweit bei Änderung der Kammerzuständigkeit für bestimmte Rechtsgebiete Hauptsacheverfahren bei der bisher zuständigen Kammer verbleiben oder Verfahren an eine andere Kammer zugeteilt werden, ist die Kammer, der das Hauptsacheverfahren zugeteilt ist, (weiter) zuständig für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 80 und § 123 VwGO), soweit ein rechtlicher Zusammenhang mit der Hauptsache besteht.

(4) Stellt sich nach der Zuteilung eines Verfahrens an eine Kammer deren Unzuständigkeit heraus, kommt es für die Zuständigkeit der übernehmenden Kammer auf den Zeitpunkt an, zu dem die abgebende Kammer das Verfahren der übernehmenden Kammer zur Übernahme anträgt.

(5) Wird nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Gerichtsverfahrens, wird das Verfahren (ab dem Zeitpunkt des Eingangs des neuen Verwaltungsakts bei Gericht) von der Kammer übernommen, die nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsverteilung für Neueingänge (für den neuen Verwaltungsakt) zuständig wäre.

## **7. Güterichter**

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Güterichter gilt die Anlage 4.

## 8. Ergänzungsrichter

Für die Heranziehung von Ergänzungsrichtern nach § 192 GVG durch den jeweiligen Vorsitzenden greifen die allgemeinen Vertretungsregelungen nach der Geschäftsverteilung. Dies gilt auch für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.

Dr. Peitek  
Präsident

Dr. Göppert  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Gründel  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Heinzeller  
Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht

Huber  
Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht

Lehmann  
Richter am  
Verwaltungsgericht

Meyer  
Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht

Richter  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Schmitt  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Steuer  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Zettl  
Richterin  
am Verwaltungsgericht

## Anschlussklärung des Präsidenten

Präsident Dr. Peitek schließt sich für das Geschäftsjahr 2025 der Kammer 1 als Vorsitzender an.

München, 13. Dezember 2024

Dr. Wolfgang Peitek  
Präsident

Anlage 1a  
Stand 1.1.2025

**Geschäftsordnung zur Heranziehung der Beamtenbeisitzer bei den  
Kammern für Disziplinarsachen 13 und 19 (Landesrecht) des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München  
gemäß Art. 45 Abs. 4 BayDG (Anlage zu Nr. 5 c) aa) der Geschäftsverteilung)**

1. <sup>1</sup>Beamtenbeisitzer werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, nach Anlage 1 zu den mündlichen Verhandlungen und Beratungsterminen ohne mündliche Verhandlung herangezogen; entscheidend für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Eingang der Ladungsverfügung bei der Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Beamtenbeisitzer mit den Erfordernissen des Art. 43 Abs. 3 S. 2 BayDG (Befähigung zum Richteramt) wirkt jeweils in allen an einem Sitzungstag anberaumten Fällen mit. <sup>3</sup>Für die Heranziehung des anderen Beamtenbeisitzers ist Art. 43 Abs. 3 S. 1 BayDG zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Maßgeblich ist insoweit die Qualifikationsebene des Beamten bei Erlass der Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinaranzeige. <sup>5</sup>Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen Verhandlungs-/Beratungstermin sowohl als richteramt befähigter Beamtenbeisitzer als auch als Laufbahnbeisitzer heranzuziehen, so hat die Heranziehung als Laufbahnbeisitzer Vorrang.
2. <sup>1</sup>Bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers (richteramt befähigter Beamtenbeisitzer und Laufbahnbeisitzer) tritt der nach der jeweiligen Liste folgende Beamte ein. <sup>2</sup>Die Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. <sup>3</sup>Sind sämtliche Laufbahnbeisitzer der Liste verhindert, ist als Beisitzer der nächststehende Beamte der nächsten, soweit möglich nächsthöheren, Qualifikationsebene dieses Verwaltungszweigs heranzuziehen. <sup>4</sup>Bei Verhinderung sämtlicher Beamter des Verwaltungszweigs bzw. für den Fall, dass für einen Verwaltungszweig keine Wahlvorschläge eingegangen sind, ist der Beamte der zugehörigen Qualifikationsebene aus dem in der Anlage nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen. <sup>5</sup>Hiervon abweichend sind hinsichtlich des Verwaltungszweigs 16.2 zunächst Beamte aus dem Verwaltungszweig 8.2 heranzuziehen.
3. <sup>1</sup>Von dieser Vertretung ausgenommen ist die Laufbahn der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten. <sup>2</sup>Insoweit gelten Art. 43 Abs. 3 S. 3 und 4 BayDG.
4. Ist eine Liste erschöpft, sind die in ihr aufgeführten Beisitzer wieder, beginnend mit dem ersten, heranzuziehen.
5. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Vertretungsregelung.

Anlage: Liste der Verwaltungszweige zu Anlage 1a

<b><u>lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Verwaltungszweige:</u></b>
1.	Landtagsverwaltung
2.	Staatskanzlei
3.	Oberster Rechnungshof
4.	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
4.1	Allgemeine innere Verwaltung, Sport und Integration
4.2	Polizei
5.	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
6.	Staatsministerium der Justiz
7	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
7.1.	Verwaltung
7.2	Lehrpersonal Universitäten und Hochschulen
7.3	Ärzte und Apotheker
8.	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
8.1	Verwaltung
8.2	Lehrpersonal Schulen
9.	Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
10.	Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
11.	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
12.	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
13.	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
14.	Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
15.	Staatsministerium für Digitales
16.	Gemeinden und Gemeindeverbände
16.1	Verwaltung
16.2	Lehrpersonal
16.3	Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
17.	Landkreise und Bezirke sowie deren Zweckverbände
17.1	Ärzte und Apotheker
17.2	Andere Beamte
18.	Sonstige unter Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage 2a  
Stand 1.1.2025

**Geschäftsordnung zur Heranziehung der Beamtenbeisitzer bei den  
Kammern für Disziplinarsachen 13 und 19 (Bundesrecht) des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München  
gemäß § 46 BDG (Anlage zu Nr. 5 c) bb) der Geschäftsverteilung)**

1. <sup>1</sup>Beamtenbeisitzer werden, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, nach der Anlage zu dieser Liste zu den mündlichen Verhandlungen und Beratungsterminen ohne mündliche Verhandlung herangezogen; entscheidend für die Reihenfolge der Heranziehung ist der Eingang der Ladungsverfügung bei der Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Beamtenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder der die Voraussetzungen des § 110 S. 1 DRiG erfüllt, wirkt jeweils in allen an einem Sitzungstag anberaumten Fällen mit. <sup>3</sup>Für die Heranziehung des anderen Beamtenbeisitzers ist § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Maßgeblich ist insoweit die Qualifikationsebene des Beamten bei Erlass der Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinarklage. <sup>5</sup>Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen Verhandlungs-/Beratungstermin sowohl als richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer als auch als Laufbahnbeisitzer heranzuziehen, so hat die Heranziehung als Laufbahnbeisitzer Vorrang.
2. <sup>1</sup>Bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers (richteramtsbefähigter Beamtenbeisitzer und Laufbahnbeisitzer) tritt der nach der jeweiligen Liste folgende Beamte ein. <sup>2</sup>Die Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. <sup>3</sup>Sind sämtliche Laufbahnbeisitzer der Liste verhindert, ist als Beisitzer der nächstanstehende Beamte der nächsten, soweit möglich nächsthöheren, Qualifikationsebene dieses Verwaltungszweigs heranzuziehen. <sup>4</sup>Bei Verhinderung sämtlicher Beamter des Verwaltungszweigs bzw. für den Fall, dass für einen Verwaltungszweig keine Wahlvorschläge eingegangen sind, ist der Beamte der zugehörigen Qualifikationsebene aus dem in der Anlage nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen.
3. Ist eine Liste erschöpft, sind die in ihr aufgeführten Beisitzer wieder, beginnend mit dem ersten, heranzuziehen.
4. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Vertretungsregelung.

Anlage: Liste der Verwaltungszweige zu Anlage 2a

<b><u>lfd. Nr.</u></b>	<b><u>Verwaltungszweige:</u></b>
1.	Innere Verwaltung
2.	Justiz- und Verbraucherschutzverwaltung
3a.	Verkehr und digitale Infrastruktur
3b.	Deutsche Bahn AG
4.	Bundeswehrverwaltung
5.	Arbeits- und Sozialverwaltung
6a.	Finanzverwaltung
6b.	Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG
7.	Wirtschaft und Energie
8.	Sonstige

## Anlage 4

**Regelung der Zuständigkeit der Güterichter  
(Anlage zu Nr. 7 der Geschäftsverteilung)**

Das Verwaltungsgericht München bietet den Parteien anhängiger Streitverfahren die Möglichkeit, ihren Konflikt im Rahmen eines Güteverfahrens durch einen hierfür speziell ausgebildeten Güterichter beizulegen (§ 278 Abs. 5 ZPO). Im Güteverfahren kommen Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung, insbesondere Mediation, zum Einsatz. Güterichter beim Verwaltungsgericht München sind:

Ri Dr. Eibl  
RiinVG Jost  
VRiVG Kumetz  
VRiinVG Richter  
VRiinVG Scherl